

## 0908 Verhandelte Streitfälle beim Schiedsamt 2020 bis 2024

Amtsbezirk	Jahr	Zahl der verhandelten Streitfälle	Bürger- rechtliche Fälle	davon obligatorische Streit- schlichtung	Strafsachen	Gemischte Fälle	Einigung mit schriftlicher Vereinbarung
1	2020	14	14	14	0	0	6
	2021	23	23	23	1	0	12
	2022	13	13	13	0	0	9
	2023	22	22	22	0	0	10
	2024	17	17	17	0	0	13
2	2020	24	23	20	0	1	7
	2021	20	20	20	0	0	15
	2022	24	21	17	2	0	13
	2023	22	21	21	1	0	14
	2024	18	17	13	0	1	11
gesamt	2020	38	37	34	0	1	13
	2021	43	43	43	1	0	27
	2022	37	34	30	2	0	22
	2023	44	43	43	1	0	24
	2024	35	34	30	0	1	24

Quelle: Schiedsamt der Stadt Oldenburg

<sup>1</sup> Die Zahl der eigentlichen Fälle liegt etwa 4 bis 5 mal so hoch. Die meisten Angelegenheiten können im persönlichen Gespräch erledigt werden, so dass keine Verhandlung mehr angesetzt werden muss.

**Vorgerichtliche** Streitschlichtung durch Schiedsmänner und Schiedsfrauen - Schlichten statt Richten - ist in Deutschland bereits seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts bekannt. Die Idee, Streitigkeiten durch Schlichtung beizulegen, ohne sogleich einen Richter zu bemühen, hat deshalb Tradition und kann insofern eine Erfolgsbilanz aufweisen, als regelmäßig mehr als die Hälfte aller verhandelten Straf- und Zivilsachen mit einer vergleichweisen Streitbeilegung beendet werden können. In Deutschland zählen wir heute circa 10.000 Schiedsmänner und Schiedsfrauen. Davon arbeiten eine Schiedsfrau und ein Schiedsmann beim Schiedsamt der Stadt Oldenburg. Beide haben einen gemeinsamen Vertreter.



Das Schlichtungsverfahren wird in Strafsachen und in Zivilsachen vor den Schiedsämtern von den Schiedsfrauen und Schiedsmännern durchgeführt. Zum 01. Januar 2010 ist das Niedersächsische Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung (Niedersächsisches Streitschlichtungsgesetz - NSchIG) in Kraft getreten. Damit sind den Schiedsämtern zusätzliche Aufgaben zugewachsen. So sind beispielsweise Rechtsstreitigkeiten, in denen es um den Überhang von Baum- oder Strauchwerk auf benachbarte Grundstücke oder den Überfall von Früchten geht, vor dem Schiedsmann/der Schiedsfrau zu verhandeln, bevor ein Gerichtsverfahren zulässig ist. Gleiches gilt bei Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre oder wenn es um bestimmte Ansprüche nach dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz geht.

Der Schiedsamtsbezirk ist grundsätzlich die Gemeinde, wobei ein Gemeindegebiet - wie in der Stadt Oldenburg - auf mehrere Schiedsamtsbezirke aufgeteilt werden kann. Im Streitfall ist immer das Schiedsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Antragsgegner wohnt. Dort kann man den Antrag auf Schlichtung einreichen. Dabei wird der streitige Sachverhalt kurz geschildert und das Schlichtungsbegehren formuliert.

Zur Schlichtungsverhandlung werden die Parteien geladen. Sie sind zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einem Ordnungsgeld geahndet werden. Die Verhandlung wird von der Schiedsperson regelmäßig mit dem Ziel geführt, eine gütliche Einigung der Parteien zu erreichen. Möglichst soll ein Vergleich geschlossen werden.

Die Verhandlung durch das Schiedsamt ist gebührenpflichtig. Allerdings ist das Kostenrisiko niedrig. Nähere Auskunft geben Flyer, welche üblicherweise bei den örtlichen Polizeidienststellen oder auch im Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Oldenburg zu erhalten sind. Eine erfolglose Schlichtung verbaut den Klageweg nicht.